

# **SATZUNG**

## **DJK - BALLSPIELVEREIN LABBECK-UEDEMERBRUCH 1946 E. V.**

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

§ 3 Zweck

§ 4 Aufgaben

§ 5 Rechtsgrundlagen

§ 6 Mitgliedschaft

§ 7 Austritt, Ausschluss und Auflösung

§ 8 Vereinsjugend

§ 9 Beiträge

§ 10 Organe

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

§ 13 a) Ehrenamtszuschale

§ 14 Kassenprüfung

§ 15 Geschäftsjahr

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

§ 17 Auflösung und Liquidation

§ 18 Inkrafttreten

# **Satzung**

des

DJK - Ballspielvereines Labbeck-Uedemerbruch 1946 e. V.

vom 20.04.1993

mit Ergänzung vom 19.09.2023

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der am 19.07.1946 gegründete Verein führt den Namen

**DJK - Ballspielverein Labbeck-Uedemerbruch 1946 e. V.**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Xanten unter VR 1150 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Sonsbeck.

## **§ 2**

### **Grundsätze der Tätigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischer Toleranz.

## **§ 3**

### **Zweck**

Zweck des Vereins ist es,

(1) dafür einzutreten, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.

(2) den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.

## **§ 4**

### **Aufgaben**

Die Aufgaben des Vereins erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere auf Bereiche wie Fußball, Breitensport, Mitarbeiterführung und Freizeitgestaltung.

## **§ 5**

### **Rechtsgrundlagen**

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag des Vereins beschlossen.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt und an der Verfolgung des Vereinsziels mitzuwirken bereit ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand, bei Jugendlichen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

## **§ 7**

### **Austritt, Ausschluss und Auflösung**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann wegen schwerwiegender Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte aufgrund der Mitgliedschaft gegen den Verein. Forderungen des Vereins, insbesondere rückständige Beiträge, bleiben bis zur Erledigung bestehen.

## **§ 8**

### **Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig; sie entscheidet selbst über die ihr zufließenden Mittel.
- (2) Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

## **§ 9**

### **Beiträge**

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 10**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vereinsjugend

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
- (2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggf. besonderer Beauftragter,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres,
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - e) die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach § 13 Abs. 2 (ausgenommen Buchstabe i) und der Kassenprüfer alle zwei Jahre vorzunehmen,
  - f) die Bestätigung des Vertreters der Jugendabteilung,
  - g) die Beschlussfassung über die Satzung unter Einschluss eventueller Änderungen,
  - h) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung zusammen und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Sie ist vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes oder durch Aushang oder Presse einzuberufen. Die Einladung oder der Aushang hat die Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein.
- (5) Mitglieder ab 14 Jahren sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist der Mitgliederversammlung bei der nächsten Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellen.

## **§ 13**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und erfüllt Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn ein Vorsitzender, der Geschäftsführer, der Kassierer und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei stellv. vorsitzende,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem stellv. Geschäftsführer,
  - e) dem Kassierer,
  - f) dem stellv. Kassierer,
  - g) der Frauenwartin,
  - h) dem Fußballobmann,
  - i) dem Vertreter der Jugendabteilung.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

- (3)
  - a) In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
  - b) Der Vorstand wird (§ 13 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - c) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
  - d) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten auf Antrag lediglich die für den Verein entstandenen Auslagen erstattet.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

## **§ 13**

### **Ehrenamtszuschale**

Der Verein kann ehrenamtlich tätigen Mitgliedern eine Vergütung im Rahmen der im betroffenen Jahr gültigen Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Abs. 26 a EStG gewähren. Über die Zahlung einer Ehrenamtszuschale entscheidet der Vorstand in jedem Einzelfall mit einfacher Mehrheit.

## **§ 14**

### **Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung mindestens zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16**

### **Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen.  
Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 3 und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Wahlen können auf Antrag geheim durch Stimmzettel erfolgen.
- (5) Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.
- (6) Für die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und des Geschäftsführers ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Abs. 1 erforderlich.
- (7) a) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.  
b) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem Wahlgang.

## **§ 17**

### **Auflösung und Liquidation**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Liquidator ist der Vorstand gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 20.04.1993 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 26.06.1962 errichtete und am 29.03.1977 bzw. am 18.03.1990 geänderte Satzung außer Kraft.
- (3) 1. Ergänzung der Satzung vom 20.04.1993 um § 13 a) Ehrenamtspauschale am 19.09.2023